

Verpflichtungszusagen Z-4428

Österreichische Post AG/Assets der DHL Paket (Austria) GmbH

Wien, 2019

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde
Wien, 21.06.2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an wettbewerb@bwb.gv.at.

Inhalt

Auflagen	4
Mindestangebot an Logistikunternehme.....	4
Mindestmenge	5
Kooperationsvertrag.....	5
Monitoring der Verpflichtungszusagen.....	5
Veröffentlichung.....	7

Auflagen

Gemäß § 17 Abs 22. Satz KartG verpflichtet sich die Österreichische Post AG (sowohl für sich selbst als auch für ihre Tochtergesellschaften; im Folgenden "ÖPAG") hiermit in der oben angeführten Sache zu den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen (im Folgenden "die Verpflichtungszusagen"). Die Verpflichtungszusagen werden nur wirksam, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundeskartellanwalt (im Folgenden "die Amtsparteien") keinen Prüfungsantrag nach § 11 KartG stellen, In diesem Fall treten die Verpflichtungszusagen mit Wegfall des Durchführungsverbots nach § 17 Abs 1 KartG in Kraft.

Mindestangebot an Logistikunternehmen

1. ÖPAG verpflichtet sich für die Dauer von 10 (zehn) Jahren ab Inkrafttreten der Verpflichtungszusagen dazu, jedem Logistikunternehmen, das von Versenderkunden Pakete zur Zustellung an österreichische Empfänger übernimmt, auf Anfrage ein Angebot auf Abschluss eines Vertrags laut Anlage ./L zu machen,
2. Klargestellt wird, dass es den Logistikunternehmen und ÖPAG freisteht, Vereinbarungen zu treffen, die für das Logistikunternehmen günstiger sind als der Mustervertrag **Anlage ./1**, Dabei wird ÖpRG bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen ohne sachliche Rechtfertigung keine unterschiedlichen Bedingungen gewähren oder anbieten.
3. ÖPAG kann die Entgelte im Mustervertrag Anlage ./1 durch den Überwachungstreuhänder (siehe unten D.7) dahingehend überprüfen lassen, ob sie weiterhin kostendeckend sind, Eine solche Überprüfung kann erstmals im 5. Jahr und nachfolgend im 7. und 9. Jahr nach Inkrafttreten der Verpflichtungszusagen erfolgen, Sollte diese Überprüfung ergeben, dass die Entgelte die Vollkosten der ÖPAG zuzüglich einer Eigenkapitalverzinsung in Höhe des WACC der Peer Group der ÖPAG nicht mehr decken, ist ÖPAG berechtigt, den Mustervertrag Anlage ./1 entsprechend anzupassen. Die Vollkosten ergeben sich aus dem internen Kostenrechnungssystem der ÖPAG gemäß 5 23 PMG idjgF.

Mindestmenge

4. OPAG wird vor Durchführung des Zusammenschlusses den Punkt 10,4 des Asset-Kaufvertrags in der Fassung vom 12.03.2019, wie er den Amtsparteien im Zuge der Voranmeldung am 16.04.2019 übermittelt wurde, ersatzlos streichen, Die im Vertrag ursprünglich festgelegte Verpflichtung zur Einlieferung einer Mindestmenge entfällt damit.

Kooperationsvertrag

5. Der Verzicht der Amtsparteien auf einen Prüfungsantrag nach § 11 KartG beinhaltet keine Entscheidung und kein Präjudiz für die Zulässigkeit der mit dem Zusammenschluss in Zusammenhang stehenden Kooperation von ÖPAG und DPAG. Das betrifft insbesondere die im Kooperationsvertrag vom 12.03.2019 enthaltene Preisgleitformel.

Monitoring der Verpflichtungszusagen

6. Es wird von der ÖPAG ein unabhängiger Überwachungstreuhänder mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungszusagen beauftragt (das "Monitoring"). Dazu wird auf Basis eines Dreivorschlag der ÖPAG von den Amtsparteien eine natürliche Person als Überwachungstreuhänder ausgewählt und von ÖPAG eingesetzt, Während der Dauer der Verpflichtungszusagen kann ÖPAG die Einsetzung einer anderen natürlichen Person als Überwachungstreuhänder im oben definierten Auswahlprozess (Dreivorschlag) beantragen, wenn objektive Gründe, die nicht aus der Sphäre der ÖPAG stammen, vorliegen. Personen mit einem besonderen wirtschaftlichen oder persönlichen Naheverhältnis zu ÖPAG sind als Überwachungstreuhänder ausgeschlossen. Das Monitoring und die Vergütung des Überwachungstreuhänders sind in einer separaten Monitoringvereinbarung festzuhalten, die ÖPAG den Amtsparteien nicht später als einen Monat nach Closing bzw jeweils nach Neuabschluss einer Monitoringvereinbarung übermitteln wird.
7. Das Monitoring des Überwachungstreuhänders umfasst Folgendes:
 - i. einmalige Überprüfung der Transaktionsdokumente, die zwischen ÖpRC und DPAG in Kraft gesetzt wurden, nach dem Closing dahingehend, ob in Übereinstimmung mit Pkt 8.4 die ursprünglich vorgesehene Mengenbindung ersatzlos entfallen ist.

- ii. Überprüfung im Beschwerdefall (bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Verpflichtungszusagen), ob Anhaltspunkte bestehen, dass Öplc Logistikunternehmen den Abschluss eines Vertrags iSv Pkt A.1 ohne sachliche Rechtfertigung verwehrt hat.
- iii. Überprüfung im Beschwerdefall (bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Verpflichtungszusagen), ob ÖPAG in Vereinbarungen gemäß Pkt 4.1 nach Durchführung des Zusammenschlusses Regelungen getroffen hat, die gegen das Diskriminierungsverbot nach Pkt 4,2 verstoßen, Bei dieser Überprüfung hat der Überwachungstreuhänder folgende Kriterien einzubeziehen, die - je nach den Umständen des Einzelfalles - abweichende Bedingungen rechtfertigen können:
- Maße der Sendungen
 - Laufzeit
 - Cut off Zeit
 - Maschinenfähigkeit
 - Kapazitätsvorhaltung
 - Gewicht
 - Aufliefermenge
 - Auflieferort
 - Benachrichtigungsquote
 - Beschaffenheit des Zustellgebiets (Erreichbarkeit) und Gewichtung der Mengenverteilung innerhalb der jeweiligen Zustellzone; z.B. besonders starke Verteilung ausschließlich in Randgebieten
 - Beschaffenheit und Wert von Verpackung und Inhalt
 - Belabelung
 - Datenqualität(Avisodaten)
- iv. Überprüfung auf Verlangen der OPAG, ob die im Mustervertrag Anlage ,/1 enthaltenen Entgelte noch kostendeckend sind (vgl oben Pkt 4.3).
8. Der Überwachungstreuhänder wird verpflichtet, innerhalb von B Wochen nach dem Closing einen Bericht über das Ergebnis seiner Überprüfung gemäß Pkt D.7,i an die Amtsparteien (mit Kopie an ÖPAG) zu übermitteln. Die Berichte über das Ergebnis seiner Überprüfungen gemäß Pkt D.7.ij und D.7.iii sind den Amtsparteien jeweils binnen drei Monaten nach seinem Tätigwerden im Beschwerdefall (mit Kopie an ÖPAG) zu übermitteln. Der Bericht über das Ergebnis einer Überprüfung nach Pkt D.7.iv ist binnen drei Monaten nach Erteilung des entsprechenden Prüfungsauftrags durch ÖPAG an die Amtsparteien und an ÖPAG zu übermitteln. Der Überwachungstreuhänder ist berechtigt und verpflichtet, Fragen der Amtsparteien zu den Berichten unverzüglich zu beantworten.

9. Zur Erfüllung seines Monitorings ist der Überwachungstreuhänder zu Folgendem berechtigt:

- i. die relevanten Leitungsorgane und Mitarbeiter von ÖPAG über die Einhaltung der Verpflichtungszusagen schriftlich und/oder telefonisch zu befragen; und
- ii. von ÖPAG die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, soweit dies über die Befragung hinaus zur Erfüllung des Monitorings erforderlich ist.

ÖPAG wird einen Ansprechpartner nominieren, an den sich der Überwachungstreuhänder zur Koordinierung dieser Überprüfungshandlungen wenden kann.

Veröffentlichung

Diese Verpflichtungszusagen samt Anlage ./1 werden nach ihrem Inkrafttreten auf der Webseite der BWB kundgemacht und für die Dauer ihrer Wirksamkeit dort abrufbar bleiben.

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at